**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 8 (1842)

**Heft:** 3-4

Rubrik: Kanton Schwyz

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lehrerstand die verdiente Anerkennung und Unterflützung finde, übrigens durch Bescheibenheit der Jugend voranleuchte und sich niemals zu Absichten migbrauchen laffe, die ber Schule und ber Bildung fremd find." - Welcher Vernünftige wird nicht wollen, daß die Schule eine chriftliche sei? Dbige Erklärung scheint vor= auszuseten, es bestehe eine Bartei, Die eine nicht chriftliche Schule wolle; aber diese Voraussetzung erscheint uns nur als Kolge einer übertriebenen, und beghalb nicht gang hellen Barteiannicht. Im Uebrigen ift auch der Begriff der Schule zu eng aufgefaßt. Die Schule ift nicht mehr bie Unftalt, welche ben Menschen blos vom 6. bis 14. oder 15. Jahre bilbet; fie ift vielmehr bie Befammtheit aller geistigen Einflüsse unserer Zeit auf den Menschen, und umfaßt somit Alle, welche sich nicht außer dem Bereich dieser Einfluffe ftellen wollen. Diefe Bedeutung hat fich die Schule errungen und wird fie behalten. - Wenn sobann von der Bescheidenheit der Lehrerschaft die Rede ist, so kommt Alles darauf an, was hier unter Bescheidenheit verftanden wird. Wir wollen ber Sache absichtlich keinen schlimmen Sinn unterlegen. Aber wir konnen unfer Befremben boch nicht bergen, daß man immer von der Lehrerschaft Bescheidenheit fordert; wir möchten gerne einmal vernehmen, daß die gleiche Forderung auch an andere Standesgenoffen gestellt wurde. Schon die ökonomische Lage ber Lehrer muß fie vor ber Unbescheidenheit bewahren, die man ihnen oft so gerne nachredet. — Endlich glauben wir auch nicht, daß sich der Lehrerstand habe mißbrauchen lassen, wie der ausgesprochene Wunsch anzudeuten scheint. Die Rämpfe, an benen er hie und ba - oft wider feinen Willen - Theil nehmen muß, find nun einmal ein Erbe ber Bergangenheit, bas wir nicht wegtilgen konnen, und muffen am Ende zu einem guten Biele führen. Niemand kann bavon ausgeschlossen werben, wenn seine Intelligenz und reine Absicht ihn bazu berufen.

# Kanton Schwyz.

Schulorganisation. Es scheint, im Auslande habe man von dem Kanton Schwyz eine bessere Meinung als bei uns in der Schweiz selbst. Dies beweist folgender Artikel in der padasgogischen Revüe (1841, Dezemberheft pag. 635). Dort ist zu lesen: "Seit dem Bestande des schwyzerischen Gemeinwesens weiß man, etwa die Helvetik und Mediationszeit ausgenommen, von

feinen durchgreifenden Bestimmungen über bas Schulwefen. Die= fer wichtige Zweig bes mobernen Staatslebens blieb ber Bunft ober Ungunft bes Zufalls und ber Bereinzelung überlaffen, bis endlich die Verfassung vom Jahr 1833 durch den Art. 16 dem "" Staat die Sorge für die Bildung des Volkes" unferlegt. In Folge bessen ift diese Verbindlichkeit den Behorden wohl zu ver= schiedenen Zeiten ins Gedächtniß gerufen, allein von benselben nie verwirklicht worden. Die Gemeinden thaten unterdeffen, so wie Die Privaten, in Ermangelung boberer Mitwirkung und Leitung, mas fie konnten; feine ließ ihre Jugend ohne Schulunterricht; Lefen, Schreiben und Nechnen wurde überall, wenn nicht im Sommer, boch wenigstens im Winter gelehrt; Die Rinder murben möglichst zum Besuch ber Schule angehalten. Da aber an ben meiften Orten die nothigen Gelomittel fehlten und die Laft auf ben schulbesuchenden Bersonen und der Gegenwart beruhte; so batten die Ermahnungen an die Aeltern nicht immer den er= wünschten Erfola. Wie ware auch Leuten, beren durftige Existenz burch Mangel an Erwerbsquellen und durch eine zahlreiche Ka= milie erschwert wird, die Erlegung eines halbjährlichen Schul= gelbes von 2 bis 10 Krfn. für jedes Rind und nebstdem Die Anschaffung der nöthigen Lehrmittel zuzumuthen, wie es bisber fast in allen Gemeinden des Rantons Schwyz der Kall war. Und bennoch foll sich, wenn man dem Waldstätterboten (Nro. 44, 1841: "Schwyzerische Lichtbilder aus ber Gegenwart") Glau= ben beimeffen barf, vor bem Erscheinen ber Schulorganisation bie Bahl der Schulkinder zu den Einwohnern des Kantons wie 1:9 heraus gestellt haben, ein für dieses Ländchen, und zwar unter biesen Umständen, gewiß sehr ehrenvolles Verhältniß. Die allge= meinste und wesentliche Rlage scheint aber in ben biesfälligen amtlichen Berichten gewesen zu fein, daß die Kinder die Schule zu wenig anhaltend, zu kurze Zeit besuchen, und eine Anzahl öffentlicher und insbesondere Brivatschulen — theils bei Albgang hinlänglicher Besoldung und Anstellungssicherheit des Lehrerper= fonals, theils in Ermangelung gehöriger Prufung und zweck= mäßiger Aufsicht desfelben ber genügenden Garantieen für einen gebeihlichen Fortgang entbehrte. Der Schulen waren nicht nur viele, sondern auch von allen Klassen bis in das Lyzeum bin= auf, mit Ausnahme ber Industrie= und Kunftschulen, allein unter ben verschiedensten Namen und zum Theil mit fremdartigen Lehr= stoffen, und zudem ohne alle Einheit der Lehrweise. Unter den

Lebrern selbst war kein Zusammenwirken und Zusammenhalten; in ihren Bildungsmitteln waren bieselben bisher lediglich auf ihre eigenen Kräfte und auf ihre eigene Wahl beschränkt. - Dergrti= gen Uebelftanden abzuhelfen, glaubte ber Gefetgeber um fo mehr unternehmen zu dürfen, als sich anderseits unter bem Wolke für bas Schulmefen ein auter Wille kund gab. Schwerlich wurden im Ranton Schwyz zu irgend einer Zeit mehr Schulhäuser er= richtet, als in ben letten brei Jahren. Das von Lachen, einer Gemeinde von kaum 2000 Einwohnern, barf wenigstens auf 25000 Schw. Fr. geschätzt werden. — Die vom gr. Rathe, fraft ber bemfelben verfaffungsmäßig zustebenden Befugniffe, ausgegan= gene Schulorganisation — bem Bernehmen nach größtentheils bas Werk bes Brandenten bes Erziehungsrathes, bes Berrn 211t= Bezirkslandammans Karl v. Schorno von Schwyz — nunmehr im Druck erschienen, besteht aus 112 SS. Bufolge berselben sollen in sammtlichen Gemeinden des Kantons Unter=, Mittel= und Wiederholungeschulen, und zwar Jahresschulen, für Die Kinder vom 7. bis 15. Jahre einschließlich, und überdies in jedem ber 7 Bezirke wenigstens eine Oberschule eröffnet werden, in benselben von geprüften oder patentirten Lehrern oder Lehrerinnen außer den Elementarfächern und der Religion, auch in der deutschen Sprache theoretisch und praftisch, namentlich mit Beziehung auf das Geschäftsleben, in der vaterlandischen Gevaraphie und Gieschichte, in der höheren Rechnungslehre und Meftunft, Buch= baltung, Naturlebre und Landwirthschaft u. f. w. (in Madchen= schulen auch weibliche Arbeiten); als Kreifächer: im Zeichnen, Gesang, in der Musik, frangösischen und italienischen Sprache Unterricht ertheilt, armen Kindern die Lehrmittel unentgeltlich ver= abreicht, die Bücher vom Erziehungsrath und zwar die des reli= gibsen Unterrichts im Einverständniß mit ben geiftlichen Obern bezeichnet, überall Schulfonde geäufnet, die Schullokale zweck= mäßig eingerichtet, ein Kantonalschulinspektor für die Ueberma= chung und für die alljährliche Visitation der fammtlichen Volks= schulen, so wie auch für die Leitung einer während ber Ferien zu eröffnenden gemeinfamen Bildungsanstalt ber Lehrer ernannt mer= den, diese Lettern überdies in einer Konferenz alljährlich zu freier Berathung ihrer Berufszwecke zu verkehren haben. — Dies find Die wesentlichen Bestandtheile der Schulorganisation, die mit eben so viel Umsicht als Freisinn und Umfassung bearbeitet ift. Sie schließt, wenn fie mit Geschick und Kraft burchgeführt und ge=

handhabt wird, eine große Zukunft in sich. Wir wünschen dem Kanton Schwyz Glück zu diesem vielversprechenden Ereigniß seisner Geschichte. Es wird vielleicht von einer spätern Zeit als die Krone seiner Gesetzgebung angesehen werden. Sachkenner werden mit unserem Urtheile übereinstimmen, wenn sie die gegesbenen Verhältnisse zu würdigen wissen. — Schließlich bemerken wir noch, daß sowohl der Erziehungsrath des Kantons Schwyz (an der Zahl 16 Mitglieder), als die Gemeindschulräthe nur zum vierten Theil aus Geistlichen zu bestehen pslegen, und dieselben an gegenwärtiger Schulorganisation fördernd mitgewirft haben." —

### Ranton Graubunden.

Im Monat Januar d. J. starb in St. Gallen Herr J. Beter Hofang, von Tschappina in Graubunden, ehemals Geschäfts=führer des reichen bundnerischen Handlungshauses Frizzoni in Bergamo. Derselbe hat mehrere Vermächtnisse hinterlassen, z. B. 1000 fl. für die evangelische Kantonsschule in Chur. Sein gan=zes übriges erworbenes Vermögen von etwa 70000 bis 80000 fl. bestimmte er für Errichtung einer bündnerischen Kantonal-Waisenanstalt.

### Kanton Waadt.

Die Ausgaben bes Staates für den öffentlichen Unterricht betragen 195812 Franken. Interessant ist eine Vergleichung dersselben mit den übrigen Ausgaben. Dieselben sind: allgemeine Staatsverwaltung 140714 Fr., Justiz und Polizei 170447 Fr., Kantonalmilitär 103007 Fr., eidgenössisches Militär 38777 Fr., andere eidgenössische Ausgaben 10491 Fr., Straßenwesen 428348 Fr., Kulte 253133 Fr. – Für das Unterrichtswesen – und zwar für die Gemeindes und Bezirksschulen (Collèges und Ecoles moyennes) verwenden die Gemeinden außerdem noch besteutende Gelder, die in ihrer Gesammtheit die obige Summe wohl weit übersteigen.

# Großherzogthum Baden.

Berordnung, den Schulunterricht der in den Fabrifen beschäftigten Rinder betreffend. — In neuerer